

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 16.06.1914

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1914.) 15. Stück.

Inhalt:

- N^o 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1914 zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913.
- N^o 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1914, betreffend den unerlaubten Wirtshausbesuch von Schülern öffentlicher Lehranstalten in der Stadtgemeinde Brake.
- N^o 46. Verordnung vom 8. Juni 1914, betreffend die Grenze zwischen den Gemeinden Jade und Kastede.

N^o 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913.
Oldenburg, den 29. Mai 1914.

Im Höchsten Auftrage werden auf Grund des § 49 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 die Obliegenheiten der Besitzsteuerämter für das Gebiet des Großherzogtums vorläufig den Veranlagungsbehörden für den Wehrbeitrag übertragen.

Oldenburg, den 29. Mai 1914.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

№ 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den unerlaubten Wirtshausbesuch von Schülern öffentlicher Lehranstalten in der Stadtgemeinde Brake.

Oldenburg, den 4. Juni 1914.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, hat das Staatsministerium im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

§ 1.

Den Inhabern von Gast- und Schankwirtschaften in der Stadtgemeinde Brake und in deren Umgebung innerhalb eines Umkreises von 3 km vom Mittelpunkte der Stadt aus gerechnet wird verboten, Schülern öffentlicher Lehranstalten aller Klassenstufen Speisen und Getränke zu verabfolgen und ihnen den Aufenthalt in ihren Betriebsräumen zu gestatten.

Als Mittelpunkt der Stadt ist der Bahnhof anzusehen.

§ 2.

Ausnahmen von diesem Verbote treten ein:

- a) wenn die Schüler sich in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher oder anderer zuverlässiger älterer Personen befinden;
- b) wenn Schüler durch eine mit der Unterschrift des betreffenden Schulvorstehers, deren Echtheit erkenntlich gemacht sein muß, versehen Karte den Nachweis führen, daß sie Erlaubnis zum Besuche der Wirtschaft zu der fraglichen Zeit erhalten haben;
- c) wenn und soweit der Schulvorsteher Schülern einer Klasse die Erlaubnis zu regelmäßigen Zusammenkünften in einer bestimmten Wirtschaft erteilt und den Inhaber dieser Wirtschaft davon schriftlich verständigt hat.

§ 3.

In den in § 2 unter b und c gedachten Fällen ist es indessen den Wirten gleichwohl untersagt, den Schülern Branntwein zu verabfolgen, sowie ihnen Kredit zu gewähren.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft. Der Inhaber der Wirtschaft hat für Zuwiderhandlungen von Leuten seines Wirtschaftspersonals einzustehen.

Oldenburg, den 4. Juni 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Krahnsöver.

№ 46.

Verordnung, betreffend die Grenze zwischen den Gemeinden Jade und Raftede.

Oldenburg, den 8. Juni 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderungen zwischen den Gemeinden Jade und Raftede:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Jade und Raftede wird folgendermaßen verändert:

1. Von der zwischen Flur VII der Gemeinde Jade und Flur XL der Landgemeinde Barel belegenen schmalen äußersten Spitze der Gemeinde Raftede wird der Teil, der östlich von den Parzellen 51, 50, 49, 322/39,

308/15, 196/16 und 197/16 der Flur III der Gemeinde Rastede liegt, von der Gemeinde Rastede an die Gemeinde Jade abgetreten und in dieser Gegend die neue Grenze der beiden Gemeinden durch die östliche Grenze der genannten Parzellen und zwischen der Wapel und dem Gemeindeweg „Heubülterstraße“ durch eine gerade Linie gebildet, die von der Südostspitze der Parzelle 15 zur nordöstlichen Spitze der Parzelle 49, Flur III, führt.

2. Aus der Flur VIII tritt die Gemeinde Jade an die Gemeinde Rastede dasjenige Gebiet ab, welches westlich der Parzellen 336, 335, 313, 312, 287, 286, 400 und 1066/398, 774/434, 435, 764/444, 761/441, 450, 454 und 455 der Flur VIII der Gemeinde Jade liegt. Die neue Grenzlinie folgt zunächst südlich der Parzellen 364 bis 357 der Flur VIII der Gemeinde Jade der Mitte des hier auf der Flurgrenze liegenden Grabens und verläuft sodann mit der westlichen Grenze der im vorigen Satze benannten Parzellen und der östlichen Grenze der Parzellen 357, 393, 394, 395, 743/397, 775/437, 436, 763/443, 762/441, 451 und 453 derselben Flur. Sie folgt zwischen den Ostgrenzen der Parzellen 395 und 743/397 der Nordgrenze der Parzelle 395, zwischen den Ostgrenzen der Parzellen 762/441 und 451 der Nordgrenze der Parzelle 761/441 und schließt an die alte Gemeindegrenze auf der Grenzlinie zwischen den Parzellen 453 und 852/508 wieder an.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 8. Juni 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Rices.